

Die Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen in Bayern für das Jahr 2015

Dipl.-Verww. (FH) Markus Seemüller

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise sind das Kernstück der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich. Im Jahr 2015 steht hierfür eine Schlüsselmasse von 3 137,0 Millionen Euro zur Verfügung. Es handelt sich dabei um allgemeine finanzielle Zuweisungen, die vor allem dem Ausgleich von Unterschieden in der Höhe der Steuereinnahmen zwischen den einzelnen Gemeinden dienen, indem sie schwache Einnahmesituationen einzelner Kommunen teilweise abfedern, aber auch die Kommunen in die Lage versetzen sollen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Die Schlüsselzuweisungen ergänzen die Steuer- und Umlageeinnahmen und gleichen Sonderbelastungen wie die Belastung durch Sozialhilfe aus. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Grundlagen der Berechnung der Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen, stellt Veränderungen gegenüber den Vorjahren dar und geht auf einzelne, herausragende Kennziffern unter den Zuweisungsempfängern ein.

Allgemeine Anmerkungen

Gemäß Art. 106 Abs. 7 GG¹ überlassen die Länder aus ihrem Aufkommen an Gemeinschaftssteuern – dazu zählen Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer – einen von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz ihren Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden. Der Freistaat Bayern erfüllt diesen Verfassungsauftrag in Art. 1 FAG² und gewährt seinen Kommunen für 2015 wie auch für die beiden Vorjahre 12,75 v.H. (Anteilmasse)³ des Istaufkommens der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse). Die Höhe der insgesamt zur Verteilung bereitstehenden Mittel hängt damit direkt von der Höhe der Steuereinnahmen des Freistaates Bayern ab. Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Freistaates im Länderfinanzausgleich; sie vermindert sich weiter um 26,08 v.H. jener Umsatzsteuer, die dem Land im Rahmen der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zusätzlich zufließt. Der Verbundmasse werden jene Landesanteile zugerechnet, die Bayern zwischen dem vierten Quartal des vorvorhergehenden Jahres und den ersten drei Quartalen des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind. Für die

Schlüsselzuweisungen 2015 ist dies also der Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014. Aus der Anteilmasse, die im Wesentlichen der Finanzierung der Schlüsselzuweisungen dient, steht für 2015 eine Schlüsselmasse von 3 137,0 Millionen Euro zur Verfügung (5,4% mehr als im Vorjahr). Die Gemeinden erhalten 64% dieser Schlüsselmasse, die Landkreise 36%.

Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird die fiktive Ausgabebelastung (Ausgangsmesszahl) einer Kommune mit den Einnahmemöglichkeiten, ausgedrückt durch die Steuerkraftmesszahl, verglichen. Da eine vorgegebene Schlüsselmasse verteilt wird, kommt es nicht auf einen absoluten Bedarf an, sondern es wird die Höhe des relativen Bedarfs einer Gemeinde mithilfe der Ausgangsmesszahl im Verhältnis der Gemeinden zueinander betrachtet. Für die Berechnung der Ausgangsmesszahl ist zunächst die auf Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres maßgebend. Diese Einwohnerzahl wird verglichen mit der durchschnittlichen Einwohner-

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl I S. 2438) geändert worden ist.

2 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82).

3 Die Anteilmasse ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, von 11,7 v.H. in den Jahren 2007 und 2008 auf 11,94 v.H. im Jahr 2009, 12,0 v.H. im Jahr 2010, 12,2 v.H. im Jahr 2011 und 12,5 v.H. im Jahr 2012.

Übersicht 1 Berechnungsbeispiel einer Gemeinde zur Gemeindeschlüsselzuweisung 2015

Allgemeine Schlüsselzuweisung			
Ausgangsmesszahl (Durchschnittliche Ausgabebelastung der Gemeinde)			
Maßgebende Einwohnerzahlen			
Z01		Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013	40 000
Z02		Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 oder 10-Jahres-Durchschnitt	42 000
Z03	+	80 % der Personen mit Nebenwohnung am 25. Mai 1987	250
	+	Zahl der nicht kasernierten Mitglieder	
Z04		der Stationierungstreitkräfte am 30. Juni 2014	40
		Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungs-	
Z05		streitkräfte am 30. Juni 2014 oder 10-Jahres-Durchschnitt	60
Z06		davon 75 %	45
Z07	=	Einwohner insgesamt	42 295
Ansätze			
Z08		Hauptansatz nach der Gemeindegröße	132,0 %
Z09	+	Ansatz für kreisfreie Gemeinden	13,2 %
Z10	+	Ansatz für Strukturschwäche	2,4 %
	+	Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und	
Z11		durch Grundsicherung für Arbeitsuchende	5,8 %
Z12	=	Ansätze insgesamt	153,4 %
Z13		Gewichtete Einwohnerzahl (Z07*Z12)	64 881
Z14		Einheitlicher Grundbetrag	815,05 €
Z15		Ausgangsmesszahl (Z13*Z14)	52 880 876 €
Z16	./.	Steuerkraftmesszahl	32 200 000 €
Z17	=	Unterschiedsbetrag (Z15-Z16), soweit positiv	20 680 876 €
Z18		Allgemeine Schlüsselzuweisung (Z17*55 %)	11 374 480 €¹
Sonderschlüsselzuweisung			
Z19		Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner	972,08 €
Z20	*	Hauptansatz nach der Gemeindegröße	132,0 %
Z21	*	Prozentsatz nach Art. 3 Abs. 3 FAG	75 %
	=	Nach dem Hauptansatz gewichtete	
Z22		landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl	962,36 €
Z23	./.	Steuerkraftmesszahl der Gemeinde je Einwohner (Z16/Z01)	805,00 €
Z24	=	Unterschiedsbetrag je Einwohner (Z22-Z23), soweit positiv	157,36 €
Z25		Unterschiedsbetrag absolut (Z24*Z01)	6 294 400 €
Z26		Sonderschlüsselzuweisung (Z25*15 %)	944 160 €¹
Gesamte Schlüsselzuweisung (Z18+Z26)			12 318 640 €

1 Allgemeine sowie Sonderschlüsselzuweisung werden jeweils auf einen durch 4 teilbaren Betrag abgerundet.

zahl der vorangegangenen zehn Jahre (sog. Demografiefaktor).⁴ Maßgeblich ist dabei der jeweils höhere Wert. Der Einwohnerzahl der Gemeinden zugerechnet werden drei Viertel der nicht in Kasernen untergebrachten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige. Auch bei diesem Personenkreis kommt der Demografiefaktor unter Einbeziehung der vorangegangenen zehn Jahre zur Anwendung. Den Einwohnern der Gemeinden werden für die Schlüsselzuweisung 2015 zusätzlich 80% der Personen mit Nebenwohnung zugerechnet.⁵ Die Summe dieser Komponenten ergibt die Einwohnerzahl, die sowohl für den Hauptansatz als auch zur Ermittlung des einheitlichen Grundbetrags maßgebend ist.

Der Hauptansatz nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 FAG steigt mit zunehmender Einwohnerzahl, d. h. die Einwohner größerer Gemeinden werden stärker gewichtet als Einwohner kleinerer Gemeinden. Der Hauptansatz beträgt zum Beispiel bei Gemein-

den mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern 112% der Einwohnerzahl, bei Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 115% der Einwohnerzahl und liegt bei maximal 150% für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern.⁶ Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen werden die Ansätze auf eine Nachkommastelle genau ermittelt.

Neben dem Hauptansatz werden bei der Berechnung Sonderbelastungen durch sogenannte Ergänzungsansätze berücksichtigt:

- Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz von 10% des Hauptansatzes.
- Den kreisfreien Gemeinden wird in ihrer Eigenschaft als Träger der örtlichen Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt.
- Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft

4 Bis einschließlich 2011 wurde hier die durchschnittliche Einwohnerzahl der vorangegangenen fünf Jahre herangezogen.

5 Maßgebend ist hier die Zahl der Personen mit Nebenwohnung, die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 berücksichtigt wurden.

6 Die vollständige Staffelung des Hauptansatzes ist in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 FAG dargestellt.

aufweisen, erhalten einen Ergänzungsansatz für Strukturschwäche.

Die aus den oben genannten Komponenten bestehende Einwohnerzahl wird nach der Summe aus Hauptansatz und Ergänzungsansätzen gewichtet. Anschließend wird die gewichtete Einwohnerzahl mit dem sogenannten Grundbetrag vervielfältigt. Dieser Grundbetrag ist eine reine Rechengröße, die jedes Jahr jeweils für die Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen gesondert ermittelt wird und von der Schlüsselmasse abhängig ist. Er dient dazu, die Schlüsselmasse in voller Höhe an die Gemeinden bzw. die Landkreise aufzuteilen. Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen richtet sich dadurch nach der Summe aller Kriterien in allen bayerischen Gemeinden. Der einheitliche Grundbetrag kann erst ermittelt werden, wenn sowohl die Berechnungsgrundlagen für alle bayerischen Gemeinden vorliegen als auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse bekannt ist. Die gewichtete und mit dem Grundbetrag vervielfältigte Einwohnerzahl ergibt schließlich die Ausgangsmesszahl. Sie spiegelt die fiktive Ausgabebelastung wider und wird als Euro-Betrag dargestellt.

Die Steuerkraftzahlen drücken aus, in welcher Höhe eine Gemeinde Steuern einnehmen könnte, wenn auf der Einnahmenseite statt der individuellen Hebe- bzw. Anrechnungssätze der Gemeinden landeseinheitliche Nivellierungshebesätze im Fall der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer bzw. landeseinheitliche Anrechnungssätze im Fall der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung gelten würden.⁷

Bei der Gemeindeschlüsselzuweisung wird die Steuerkraftmesszahl von der Ausgangsmesszahl abgezogen. Ist bei einer Gemeinde die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält diese Gemeinde 55 % des Unterschiedsbetrags als allgemeine Schlüsselzuweisung.

Besonders steuerschwache Gemeinden mit einer weit unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen zusätzlich noch Sonderschlüsselzuweisungen. Diese ergeben sich aus der Differenz zwischen der eigenen Steuer-

kraft je Einwohner und 75 % des nach dem Hauptansatz gewichteten Landesdurchschnitts je Einwohner. Der Unterschiedsbetrag je Einwohner – soweit positiv – wird dann mit der amtlichen Einwohnerzahl des Vorvorjahres multipliziert und kommt den Gemeinden mit einem Anteil von 15 % als Sonderschlüsselzuweisung zu.

Weitere Informationen zur Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen sind in Art. 2 bis 4 FAG sowie §§ 1, 5 und 6 FAGDV⁸ enthalten. In Übersicht 1 sind diese Rechenschritte beispielhaft für eine Gemeinde dargestellt.

Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen

In dem Grundprinzip der Gegenüberstellung von fiktiven Ausgabebelastungen und Einnahmemöglichkeiten eines Landkreises entspricht die Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen der der Gemeindeschlüsselzuweisungen, jedoch gibt es auch einige Unterschiede.

Maßgebend ist hier ebenfalls die auf Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres. Bei der Berechnung des Demografiefaktors wird dagegen auf die Entwicklung der Bevölkerung im gesamten Landkreis zurückgegriffen.⁹ Der Einwohnerzahl der Gemeinden und Landkreise werden anschließend drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige zugerechnet, der Demografiefaktor kommt hier ebenfalls zur Anwendung. Der Hauptansatz beträgt bei Landkreisen grundsätzlich 100 %. Er erhöht sich um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil eines Landkreises an Einwohnern unter 18 Jahren über dem landesdurchschnittlichen Anteil liegt. Den Landkreisen wird ferner – wie auch den kreisfreien Städten – ein Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende in ihrer Eigenschaft als Träger der örtlichen Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt. An die Stelle der Steuerkraftmesszahl tritt bei Landkreisen die sogenannte Umlagekraftmesszahl. Diese beträgt 40 % der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 FAG zuzüglich 40 % der Steuer-

⁷ Weitere Erläuterungen können dem Beitrag „Die Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2015“, veröffentlicht in Heft 7/2015 der Zeitschrift „Bayern in Zahlen“, entnommen werden.

⁸ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82).

⁹ Bis einschließlich 2011 wurde der Demografiefaktor aus den Demografiefaktoren der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis ermittelt, eine gesonderte Berechnung für Landkreise ist nicht erfolgt.

Übersicht 2 Berechnungsbeispiel eines Landkreises zur Landkreisschlüsselzuweisung 2015

Ausgangsmesszahl			
Maßgebende Einwohnerzahlen			
Z01	Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013	80 000	
Z02	Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 oder 10-Jahres-Durchschnitt	85 000	
	+ Zahl der nicht kasernierten Mitglieder		
Z03	der Stationierungstreitkräfte am 30. Juni 2014	50	
Z04	Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte am 30. Juni 2014 oder 10-Jahres-Durchschnitt	60	
Z05	davon 75 %	45	
Z06	= Einwohner insgesamt	85 045	
Ansätze			
Z07	Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung	100 %	
	+ Ansatz für Belastung durch Sozialhilfe und durch Grundsicherung für Arbeitsuchende	4,0 %	
Z08			
Z09	= Ansätze insgesamt	104,0 %	
Z10	Gewichtete Einwohnerzahl (Z06*Z09)	88 447	
Z11	Einheitlicher Grundbetrag	598,01 €	
Z12	Ausgangsmesszahl (Z10*Z11)		52 892 190 €
./.			
Z13	Umlagekraftmesszahl		
	Umlagegrundlagen für 2015 (mit gemeindefreien Gebieten)	80 000 000 €	
	davon 40 %		
Z14	= Umlagekraftmesszahl		32 000 000 €
Z15	= Unterschiedsbetrag (Z12-Z14), soweit positiv		20 892 190 €
Z16	* Ausgleichssatz		50 %
Z17	= Schlüsselzuweisung		10 446 096 €¹

1 Die Schlüsselzuweisung wird jeweils auf einen durch 4 teilbaren Betrag abgerundet.

erkräften ihrer gemeindefreien Gebiete. Ähnlich wie bei der Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden stellt die Umlagekraftmesszahl dabei nicht auf die tatsächlich vereinnahmten Kreisumlagen ab, sondern auf einen nivellierten Wert, damit die individuelle Entscheidung eines Landkreises über die Höhe des Kreisumlagesatzes keinen Eingang in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen findet. Die so ermittelte Umlagekraftmesszahl wird dann von der Ausgangsmesszahl abgezogen. Die Differenz wird in Höhe von 50 % durch Schlüsselzuweisungen aufgefüllt, wenn die Ausgangsmesszahl größer als die Umlagekraftmesszahl ist. Weitere Informationen zur Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen sind in Art. 5 FAG sowie §§ 1, 5 und 6 FAGDV enthalten. Die Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen ist am Beispiel eines Landkreises in Übersicht 2 dargestellt.

Anrechnung fiktiver Einnahmen und Ausgaben

Dieses System, bei dem die Ausgaben und die Einnahmen fiktiv ermittelt werden, gewährleistet, dass die von den zuständigen Selbstverwaltungsorganen getroffenen Entscheidungen „spürbar“ bleiben und nicht durch staatliche Leistungen überlagert werden. Dies ist Ausdruck der kommunalen Selbstver-

waltungsgarantie. Kommunen, die besonders viel Geld ausgeben, sollen nicht allein aufgrund ihrer faktisch höheren Ausgaben auf Kosten der sparsam wirtschaftenden Kommunen einen höheren Anteil an den Schlüsselzuweisungen erhalten. Ebenso soll es keiner Kommune zum Nachteil werden, wenn sie ihre Einnahmemöglichkeiten ausschöpft; Kommunen, die dies unterlassen, erhalten nicht zu Lasten der anderen Kommunen mehr staatliche Leistungen. Zudem soll – trotz des beabsichtigten Ausgleichs von Unterschieden in der Höhe der Steuereinnahmen zwischen den einzelnen Gemeinden – eine Übernivellierung vermieden werden (vgl. Abbildung).

Änderungen im Berechnungsmodus

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich 2015 nur eine Änderung bei der Berechnung der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes wurden die auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung am 25. Mai 1987 zu berücksichtigenden Zahlen der Personen mit Nebenwohnung nur mehr zu 80 % angerechnet. Die Zahlen der Personen mit Nebenwohnung werden in den kommenden Jahren mit weiter abnehmenden Anrechnungssätzen in die Berechnung einfließen.

Größenklasse	Anzahl der Gemeinden		Schlüsselzuweisung		
	mit	ohne	Euro	Euro je Einwohner	
	Schlüsselzuweisung			brutto ¹	bereinigt ²
Kreisangehörige Gemeinden mit ... Einwohnern					
unter 1 000	145	5	38 167 860	304,63	315,35
1 000 bis unter 2 000	565	31	223 973 604	255,94	270,34
2 000 bis unter 3 000	324	31	188 882 172	216,42	237,44
3 000 bis unter 5 000	360	50	275 210 868	172,55	197,17
5 000 bis unter 10 000	273	50	339 835 092	154,14	182,19
10 000 bis unter 20 000	109	46	206 256 864	97,63	139,64
20 000 bis unter 50 000	29	12	105 532 372	97,70	133,87
50 000 oder mehr	1	–	3 850 980	70,06	70,06
Zusammen	1 806	225	1 381 709 812	154,89	188,59
Kreisfreie Städte mit ... Einwohnern					
unter 50 000	9	1	117 196 276	274,65	303,84
50 000 bis unter 100 000	7	–	100 331 440	220,94	220,94
100 000 bis unter 200 000	3	2	107 497 556	173,51	307,02
200 000 bis unter 500 000	2	–	299 076 404	385,70	385,70
500 000 oder mehr	–	1	–	–	–
Zusammen	21	4	624 101 676	169,43	317,55
Insgesamt	1 827	229	2 005 811 488	159,14	215,87

1 Gesamteinwohnerzahl am 31. Dezember 2013.

2 Nur Einwohnerzahlen von Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen erhalten haben.

Gemeindeschlüsselzuweisungen

Im Jahr 2015 erhalten 1 827 Gemeinden in Bayern eine Schlüsselzuweisung, das entspricht 88,9% der insgesamt 2 056 bayerischen Gemeinden. 229 steuerstarke Gemeinden, unter ihnen die vier kreisfreien Städte Ingolstadt, München, Regensburg und Coburg, müssen 2015 auf diese staatlichen Leistungen

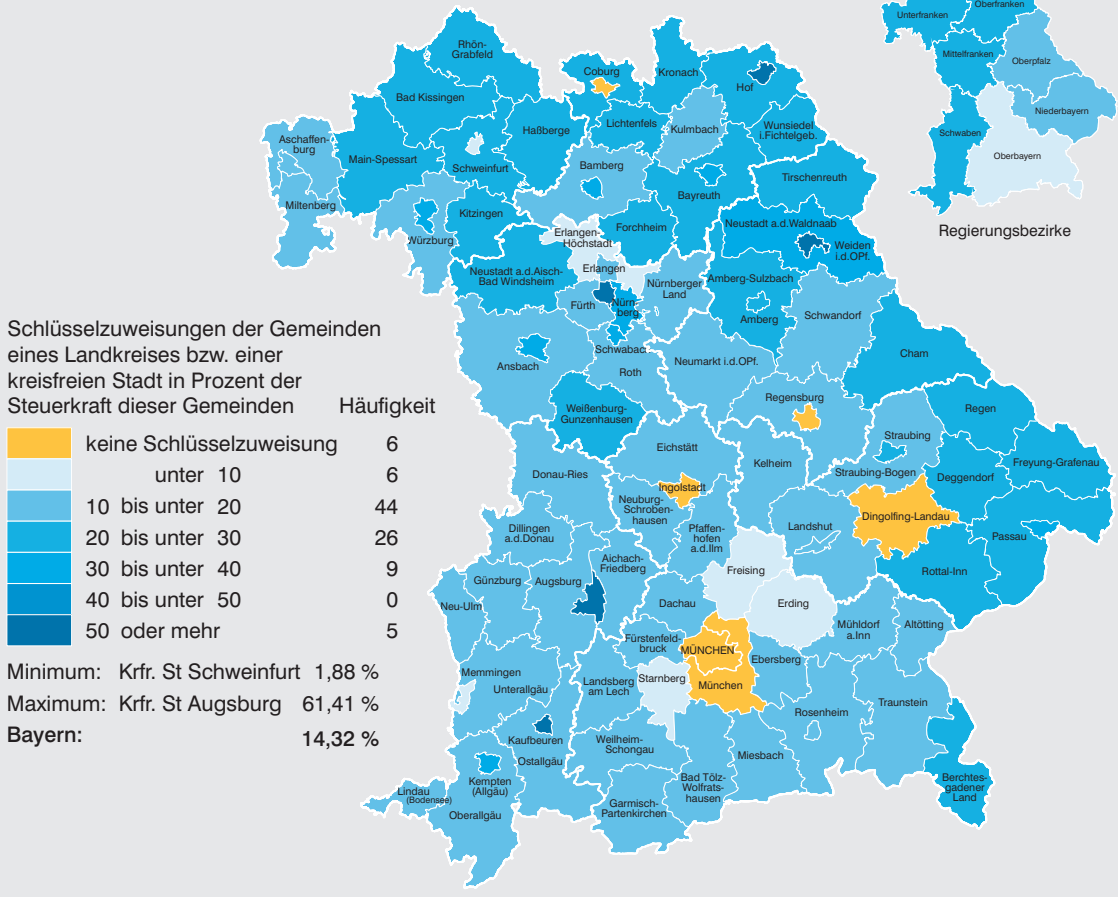
verzichten. Im Regierungsbezirk Oberbayern erhalten 109 von insgesamt 500 Gemeinden (21,8%) keine Schlüsselzuweisung, in den restlichen Regierungsbezirken liegt dieser Anteil dagegen zwischen 4,7% in Oberfranken und 11,8% in Schwaben. Besonders deutlich wird dies im Landkreis München – dort bekommt 2015 nur die Gemeinde Schäftlarn

Regierungsbezirk	Anzahl der Gemeinden		Schlüsselzuweisung		
	mit	ohne	Euro	Euro je Einwohner	
	Schlüsselzuweisung			brutto ¹	bereinigt ²
Kreisangehörige Gemeinden					
Oberbayern	390	107	259 023 296	90,19	134,34
Niederbayern	238	17	208 667 756	202,98	228,73
Oberpfalz	213	10	195 209 940	228,48	243,28
Oberfranken	201	9	194 752 156	235,18	245,17
Mittelfranken	185	20	126 171 832	139,62	164,51
Unterfranken	283	22	215 405 184	204,45	229,07
Schwaben	296	40	182 479 648	132,14	154,38
Zusammen	1 806	225	1 381 709 812	154,89	188,59
Kreisfreie Städte					
Oberbayern	1	2	9 882 780	6,19	163,45
Niederbayern	3	–	40 507 332	251,39	251,39
Oberpfalz	2	1	27 866 824	124,63	334,46
Oberfranken	3	1	61 963 324	271,47	330,89
Mittelfranken	5	–	261 112 276	324,89	324,89
Unterfranken	3	–	57 538 836	235,44	235,44
Schwaben	4	–	165 230 304	388,67	388,67
Zusammen	21	4	624 101 676	169,43	317,55
Insgesamt	1 827	229	2 005 811 488	159,14	215,87

1 Gesamteinwohnerzahl am 31. Dezember 2013.

2 Nur Einwohnerzahlen von Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen erhalten haben.

Abb.
Gemeindeschlüsselzuweisung in Bayern für das Jahr 2015
 Zuweisung in Relation zur Steuerkraft dieser Gemeinden
 auf Kreisebene



eine Schlüsselzuweisung – und im Landkreis Starnberg, wo lediglich die Gemeinden Gauting, Inning am Ammersee und Tutzing eine Zuweisung erhalten. Betrachtet man die einzelnen Größenklassen der kreisangehörigen Gemeinden, so fällt auf, dass der prozentuale Anteil der Gemeinden ohne Schlüsselzuweisung mit zunehmender Einwohnerzahl tendenziell steigt.

Der Freistaat gewährt den Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen erhalten, 215,87 Euro „bereinigte“ Gemeindeschlüsselzuweisung je Einwohner. Brutto – d.h. unter Einschluss der Gemeinden ohne Zuweisungen – erhalten die Gemeinden eine Schlüsselzuweisung von 159,14 Euro je Einwohner. Je geringer die Einwohnerzahl einer kreisangehörigen Gemeinde ist, desto höhere Schlüsselzuweisungen erhält diese im Durchschnitt je Einwohner. Weitere Details ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

Insgesamt gehen 1 796,1 Millionen Euro (89,5% der Gemeindeschlüsselmasse) als allgemeine Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, die restlichen 209,7 Millionen Euro werden zusätzlich zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen als Sonderschlüsselzuweisungen an Gemeinden mit besonders niedriger Steuerkraft verteilt. An die kreisangehörigen Gemeinden fließen 1 381,7 Millionen Euro (68,9% der Gemeindeschlüsselmasse), die kreisfreien Gemeinden erhalten demnach 624,1 Millionen Euro der Schlüsselmasse. Während die den kreisangehörigen Gemeinden zu gewährenden Schlüsselzuweisungen 2015 im Vorjahresvergleich um 10,2% ansteigen (im Vorjahr +4,0%), sinken die Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte um 3,9% (im Vorjahr noch um 1,1% angestiegen). Hauptursache für diese Veränderung ist der Wegfall der Schlüsselzuweisung an die Stadt München im Jahr 2015. Die Städte Nürnberg (173,2 Millionen Euro), Augsburg (125,9 Millio-

Tab. 3 Schlüsselzuweisungen an die bayerischen Landkreise für 2015 nach Größenklassen

Größenklasse	Anzahl der Landkreise	Schlüsselzuweisung	
		Euro	Euro je Einwohner
Landkreise mit ... Einwohnern			
unter 80 000	9	102 780 688	153,85
80 000 bis unter 90 000	4	52 117 020	151,35
90 000 bis unter 100 000	9	111 713 732	130,79
100 000 bis unter 110 000	6	94 051 180	149,50
110 000 bis unter 130 000	18	296 165 068	135,75
130 000 bis unter 160 000	13	209 983 764	115,38
160 000 oder mehr	12	263 535 324	108,75
Insgesamt	71	1 130 346 776	126,71

nen Euro) und Fürth (50,1 Millionen Euro) erhalten in diesem Jahr die höchsten Schlüsselzuweisungen.

Landkreisschlüsselzuweisungen

Von den 71 Landkreisen erhalten 57 im Vergleich zum Vorjahr höhere Schlüsselzuweisungen, im Jahr 2014 konnten immerhin 48 Landkreise einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr erzielen. Den höchsten prozentualen Zuwachs hat der Landkreis Starnberg zu verzeichnen (+327,7%), wobei dieser Wert mit den bisher stets sehr niedrigen Schlüsselzuweisungen an den Landkreis Starnberg zusammenhängt. Weitere herausragende Anstiege sind beim Landkreis Weilheim-Schongau zu beobachten (+102,8%), mit etwas geringeren Zuwachsraten dahinter bei den Landkreisen Freising (+30,4%) und Donau-Ries (+29,3%). Bei 12 Landkreisen haben sich die Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr dagegen verringert, die Landkreise Erlangen-Höchstadt (-34,8%) und Landshut (-21,8%) haben dabei die größten prozentualen Rückgänge an Schlüsselzuweisungen zu vermelden. Die Landkreise München und Dingolfing-Landau erhalten aufgrund der hohen Steuerkraft ihrer Gemeinden unverändert keine Schlüsselzuweisung. Die Landkreise im Bezirk Oberbayern erhalten mit durchschnittlich 104,59 Euro die niedrigsten Zuweisungen je Ein-

wohner, die Bezirke Oberpfalz und Oberfranken liegen hier mit 150,66 bzw. 150,38 Euro je Einwohner an der Spitze. Was die Verteilung der Schlüsselzuweisung nach Einwohnergrößenklassen angeht, so stehen hier die Landkreise mit unter 80 000 bzw. 80 000 bis 90 000 Einwohnern an der Spitze mit 153,85 bzw. 151,35 Euro je Einwohner. Insgesamt ergibt sich hier im Bereich bis 130 000 Einwohner ein relativ homogenes Bild, lediglich die Landkreise mit mehr als 130 000 bzw. mehr als 160 000 Einwohnern erhalten hier mit durchschnittlich 115,38 bzw. 108,75 Euro je Einwohner etwas geringere Zuweisungen. Die Tabellen 3 und 4 enthalten detaillierte Daten für die Landkreise Bayerns nach Einwohnergrößenklassen sowie nach Regierungsbezirken.

Gemeinde- und Landkreisschlüsselzuweisungen je Einwohner und regionale Aufteilung

Unter Berücksichtigung sowohl der Gemeinde- als auch der Landkreisschlüsselzuweisung werden in Bayern im Jahr 2015 durchschnittlich 248,82 Euro an Schlüsselzuweisungen je Einwohner gewährt. Die höchste Pro-Kopf-Schlüsselzuweisung fließt mit 360,90 Euro in den Regierungsbezirk Oberfranken. Nur 35,3% dieses Spitzenwertes erhält mit 127,38 Euro pro Kopf der steuerstarke Regierungsbezirk Oberbayern. Wie unten dargestellt, kann dieser Be-

Tab. 4 Schlüsselzuweisungen an die bayerischen Landkreise für 2015 nach Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Anzahl der Landkreise		Schlüsselzuweisung	
	mit	ohne	Euro	Euro je Einwohner
	Schlüsselzuweisung			
Oberbayern	19	1	300 379 716	104,59
Niederbayern	8	1	132 774 128	129,15
Oberpfalz	7	–	128 723 376	150,66
Oberfranken	9	–	124 529 696	150,38
Mittelfranken	7	–	116 102 864	128,48
Unterfranken	9	–	153 348 080	145,55
Schwaben	10	–	174 488 916	126,36
Insgesamt	69	2	1 130 346 776	126,71

Tab. 5 Schlüsselzuweisungen an die bayerischen Gemeinden und Landkreise für 2015 nach Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Anzahl der Gemeinden und Landkreise		Schlüsselzuweisung	
	mit	ohne	Euro	Euro je Einwohner
	Schlüsselzuweisung			
Oberbayern	410	110	569 285 792	127,38
Niederbayern	249	18	381 949 216	321,19
Oberpfalz	222	11	351 800 140	326,35
Oberfranken	213	10	381 245 176	360,90
Mittelfranken	197	20	503 386 972	294,83
Unterfranken	295	22	426 292 100	328,42
Schwaben	310	40	522 198 868	289,14
Insgesamt	1 896	231	3 136 158 264	248,82

trag bereits auf stark aggregierter Ebene je nach betrachteter Zielgruppe (z. B. bestimmte Regierungsbezirke oder Größenklassen) erheblich schwanken,

sodass davon abgesehen werden sollte, den „Wert“ eines Einwohners oder ähnliche Rechengrößen zu ermitteln (vgl. Tabelle 5).